

Richtlinien zur Vergabe von Hilfen aus dem Verhütungsmittelfonds für Menschen mit geringem Einkommen

Präambel

Seit Abschaffung des Bundessozialhilfegesetzes und Einführung der Hartz-Gesetzgebung können Verhütungsmittel für Bezieherinnen (und Bezieher) von SGB II und SGB XII Leistungen nicht mehr übernommen werden. Ebenso sind Leistungsbeziehende nach dem AsylbLG von diesen Leistungen ausgeschlossen.

Dies führt dazu, dass Frauen keinen ausreichenden Zugang mehr zu Verhütungsmitteln haben, denn die Kosten können aus dem Regelsatz nur mit großen Schwierigkeiten finanziert werden. Das gilt vor allem für Langzeitverhütungsmittel, die Kosten von über 400,- € verursachen können.

Häufig kommt es zu ungewollten Schwangerschaften und damit verbunden zu Schwangerschaftskonflikten und nicht selten zur Beendigung der Schwangerschaft. Bei einem Schwangerschaftsabbruch gemäß §218 StGB werden die Kosten übernommen. Mit Einrichtung eines Verhütungsmittelfonds sollen alle Frauen gleichberechtigt Zugang zu Verhütungsmitteln erhalten und damit ihr Recht auf selbstbestimmte Sexualität gefördert werden. Zudem soll der Anteil ungewollter Schwangerschaften und die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche gesenkt werden.

1. Zuwendungszweck

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg gewährt zur Umsetzung einer selbstbestimmten Familienplanung Zuwendungen an die anerkannten Schwangeren- und Schwangerenkonfliktberatungsstellen in der Region (Caritas Beratungsstelle für Frauen in Schwangerschaft und in Notsituationen in Darmstadt und Dieburg; Diakonisches Werk Darmstadt-Dieburg, Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung Darmstadt und Groß-Umstadt; Donum Vitae Beratungsstelle Darmstadt; Ehe-, Familien- und Lebensberatung e.V. Darmstadt; pro familia Beratungsstelle, Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung Darmstadt und Groß-Umstadt.) Jede Beratungsstelle erhält aus dem zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln ein Budget, das jährlich im Voraus ausgezahlt wird und sich nach dem Beratungsaufkommen der Beratungsstellen (Vorjahresbericht) richtet. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

2. Gegenstand der Förderung

Zu den Ausgaben der Beratungsstellen gewährt der Landkreis Darmstadt-Dieburg für Hilfsmittel zur Familienplanung z.B. Spirale, Kupferkette, Hormonring, Dreimonatsspritze, Hormonstäbchen, Antibabypille, „die Pille danach“ sowie für die Sterilisation (auch Männer) eine Zuwendung in Form eines Zuschusses von 50%, in Härtefällen bis zu 100% der anerkennungsfähigen Kosten.

3. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Leistungsberechtigt sind Bezieherinnen und Bezieher nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG und Bafög mit Erstwohnsitz im Landkreis Darmstadt-Dieburg.

Die Anspruchsberechtigung muss bei der ausführenden Beratungsstelle durch Vorlage des jeweiligen Bescheides und durch Vorlage eines Ausweisdokuments nachgewiesen werden.

4. Zuwendungsempfängerinnen

Empfängerinnen der Zuwendung sind folgende Beratungsstellen in der Region:

- Caritas Beratungsstelle für Frauen in Schwangerschaft und in Notsituationen in Darmstadt und Dieburg;
- Diakonisches Werk Darmstadt-Dieburg, Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung Darmstadt und Groß-Umstadt
- Donum Vitae Beratungsstelle Darmstadt
- Ehe-, Familien- und Lebensberatung e.V. Darmstadt

pro familia Beratungsstelle, Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung Darmstadt und Groß-Umstadt

5. Verfahren

Die ausführenden Beratungsstellen zahlen keine Barbeträge aus, sondern es wird auf Grundlage des Verhütungsmittelrezeptes oder der ärztlichen Verordnung eine Kostenübernahmebescheinigung ausgestellt. Dabei ist im Vorfeld vorrangig zu prüfen, ob eine Übernahme der Kosten durch das Amt für Soziales, Pflege und Senioren gemäß §49 SGBXII gegeben ist, wenn auf der ärztlichen Verordnung eine medizinische Notwendigkeit aufgrund einer Gesundheitsgefährdung attestiert wurde. In diesem Fall werden die Leistungsberechtigten an das Amt für Soziales, Pflege und Senioren weitergeleitet.

Für die Ausschöpfung aus dem Verhütungsmittelfonds versieht die ausführende Stelle das Verhütungsmittelrezept oder die ärztliche Verordnung mit einem Kostenübernahmevermerk. Die Beratungsstelle überweist den Zuschuss nach Rechnungsstellung an die Apotheke oder den Arzt/Ärztin bzw. die Klinik.

Die Beratungsstellen übernehmen das komplette abrechnungstechnische Verwaltungsverfahren (Antragsbearbeitung, Prüfung, Entscheidung, Rechnungsanweisung, Dokumentation, Rechenschaftslegung). Die Beratungsstellen handeln auf der Basis von schriftlichen Richtlinien und erstellen jährlich Verwendungsnachweise.

Die Beratungsstellen wickeln das Verfahren eigenständig mit den anspruchsberechtigten Personen ab:

- Beratung der Hilfesuchenden mit Prüfung der Anspruchsberechtigung
- Ausgabe der Kostenübernahmebescheinigung
- Statistische Erfassung folgender Grunddaten: Name, Vorname, Wohnort, Rechtskreis, Datum der Bescheinigung, Verhütungsmittel, Datum der Einlösung
- Abrechnung mit Apotheken, Ärzten/Ärztinnen, Kliniken nach Rechnungsstellung
- Die Beratungsstelle bescheinigt, dass die entsprechenden Nachweise vorgelegen haben.
- Die Unterlagen werden zehn Jahre archiviert.

6. Verwendungsnachweis

Der in der Anlage beigefügte Verwendungsnachweis ist bis zum 30. Juni des Folgejahres beim Büro für Chancengleichheit des Landkreises Darmstadt-Dieburg vorzulegen.

7. Rückforderungsvorbehalt

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg behält sich vor, die bereits gewährte Zuwendung zurückzufordern, wenn

- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht fristgerecht vorgelegt wird
- die Zuwendung nicht oder nicht in voller Höhe (z.B. wegen Reduzierung der Gesamtausgaben gegenüber der Planung) nicht alsbald nach ihrer Erbringung oder nicht für den festgelegten Verwendungszweck verwendet wurde.

8. Übertragbarkeit der Mittel

Nicht verwendete Haushaltsmittel können in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

9. Prüfungsrecht

Das Büro für Chancengleichheit und das Revisionsamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg sind berechtigt, die Verwendung der gewährten Zuschüsse durch Einsichtnahme in Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Die Zuwendungsempfängerinnen haben auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren und die Unterlagen vorzulegen.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01.01.2019 in Kraft